



## Statuten des Vereins *Ehemalige und Freunde vom Gymnasium St. Klemens*

---

### I. Namen und Sitz

1. Unter dem Namen «Ehemalige und Freunde vom Gymnasium St. Klemens» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Gymnasium St. Klemens in Ebikon.

### II. Zweck

1. Zum einen bietet der Verein seinen Mitgliedern die Möglichkeit, die Kontakte untereinander und zum Gymnasium St. Klemens zu pflegen.
2. Zum anderen unterstützt der Verein das Gymnasium St. Klemens in all seinen Bemühungen.

### III. Mitgliedschaft

#### A. Entstehung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, welche entweder ehemalige Schülerinnen oder Schüler des Gymnasium St. Klemens waren, oder Personen, die mit dem Gymnasium St. Klemens freundschaftlich verbunden sind.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach formlos eingereichtem Gesuch an denselben. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.
3. Schulabgänger/Schulabgängerinnen des Gymnasiums St. Klemens werden automatisch Mitglieder des Vereins, sofern sie eine Mitgliedschaft nicht ablehnen. Diese Ablehnung kann formlos erfolgen und ist an den Vorstand zu richten.

#### B. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt grundsätzlich durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Ableben. Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls, wenn der Jahresbeitrag während drei aufeinanderfolgenden Jahren, ohne ein gutgeheissens Beitragserlassgesuch nicht entrichtet wird.
2. Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigen und von der Generalversammlung mit einer zweidrittel Mehrheit beschlossen wird. Dem Mitglied steht ein Recht zur Anhörung an der GV zu. Der Ausschluss gilt per sofort und wird schriftlich mitgeteilt. Die Möglichkeit eines Rekurses an die Generalversammlung besteht nicht.

## IV. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

### A. Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus (schriftlich oder per E-Mail) durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
2. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel (gesetzliches Minimum) der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
3. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 7 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die gestellten Anträge kann an der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlussgefasst werden sofern die Anträge beschlussreif sind. Über die Beschlussreife entscheidet der Vorstand. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
4. Die Aufgabe und Kompetenzen der Generalversammlung sind Folgende:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
  - b) Kenntnisnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
  - c) Entlastung des Vorstandes;
  - d) Genehmigung der Jahresrechnung und der Jahresbeiträge;
  - e) Wahl Vorstandes und der Revisionsstelle;
  - f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
  - g) Änderung der Statuten;
  - h) Auflösung des Vereins
5. Alle anwesenden Mitglieder haben das Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.
6. Beschlüsse an die Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben.
7. Bei der Beschlussfassung über die eigene Entlastung des Vorstandes ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## **B. Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selber. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei / Drittel der Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus den nachfolgenden Ämtern wobei eine Ämterkumulation zulässig ist:
  - a) Präsident/Präsidentin
  - b) Vizepräsident/Vizepräsidentin
  - c) Aktuar/Aktuarin
  - d) Kassier
  - e) Beiräte
3. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden und er vertritt den Verein nach aussen. Er kann Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese Kommissionen unterstehen der Aufsicht des Vorstandes. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin.
4. Der Kassier besorgt das Kassen- und Rechnungswesen sowie die Verwaltung der Mitgliederverzeichnisse. Er/Sie kann diese Aufgaben delegieren, behält aber die Aufsicht. Er/Sie erstattet der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht über die Jahresrechnung.
5. Der Aktuar/Die Aktuarin führt und verfasst das Protokoll der Vorstands- sowie der Generalversammlungen.
6. Der Beirat unterstützt das Präsidium, den Kassier sowie den Aktuar/die Aktuarin.

## **C. Revisionsstelle**

1. Die Generalversammlung wählt zwei natürliche Personen, welche Mitglieder des Vereins sind, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.
3. Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung gegenüber Kassier und Vorstand.

## V. Vereinsvermögen und Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
2. Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Dabei ist für Mitglieder, die das 26. Lebensjahr noch nicht erreicht haben ein reduzierter Jahresbeitrag. Die Schulabgänger/Schulabgängerinnen des Gymnasium St. Klemens haben für zwei Jahre ab dem Schulabgang des Gymnasiums St. Klemens keinen Jahresbeitrag zu leisten.
3. Ein Mitglied kann ein, für ein Jahr geltendes Beitragserlassungsgesuch stellen. Dieses kann auch rückbezüglich gestellt werden. Über die Annahme des Beitragserlassungsgesuchs entscheidet der Vorstand abschliessend.

## VI. Statutenänderung und Auflösung

1. Für eine Statutenänderung oder für die Auflösung des Vereins ist ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen notwendig.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins geht der Liquidationserlös an das Gymnasium St. Klemens.

## VII. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Generalversammlung des Jahrs 2017 genehmigt und ersetzen die Statuten der Gründerversammlung des Vereins vom 21. August 1983 mit Stand vom Juni 2012. Sie treten sofort in Kraft gesetzt.

Ebikon, den 11. Juni 2017

Die Vorstandsmitglieder

-----  
Adriana Frei, Präsidentin

-----  
Fabio Bernasconi, Aktuar

-----  
Patrick Bucher, Kassier

-----  
René Theiler, Beirat